Bundesamt
für Justiz

Europäisches Justizielles Netz
für Zivil- und Handelssachen

→ Infoblatt 2022 16

Bundesamt für Justiz

Informationen der Bundeskontaktstelle im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen

→ Der Europäische Tag der Justiz 2021 . . . . . Seite 2

→ Der elektronische Rechtsverkehr wird europäisch: Fortschritte in der Digitalisierung der Rechtshilfe . . . . . Seite 4

→ Der internationale Erwachsenenschutz: Ein Zukunftsthema? . . . . . Seite 8

→ Das Bundesamt für Justiz als neue Zentralstelle im Rahmen der EU-Rechtshilfeverordnungen sowie als neue Zentrale Behörde im Rahmen der Haager Rechtshilfeübereinkommen.. . . . . Seite 10

→ Personelles . . . . . Seite 11

→ Impressum . . . . . Seite 12

DAS EUROPÄISCHE JUSTIZIELLE NETZ

Der Europäische Tag der Justiz 2021

Erstmals auch in virtueller Form richtete das Bundesamt für Justiz gemeinsam mit dem Land Schleswig-Holstein die zentrale deutsche Veranstaltung zum Europäischen Tag der Justiz 2021 aus. Fach-, Bürger- und Schülerveranstaltungen bildeten den Rahmen, um sich über Europa und Europäisches Recht fortzubilden, zu informieren und sich auszutauschen.

Den Auftakt für das Programm bildete die Fachveranstaltung. Zunächst griff Katerina Entcheva, Vertreterin der EU-Kommission, im allgemeinen Plenum das Thema Digitalisierung auf und referierte über die aktuelle Initiative der EU-Kommission zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen. Anschaulich erläuterte sie die Hintergründe und Zielsetzungen des zur Verabschiedung anstehenden Verordnungsvorschlags.

Die anschließenden Workshops behandelten aktuelle Themen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Der erste Workshop widmete sich der neuen Brüssel IIb-Verordnung, die ab dem 1. August 2022 Gültigkeit erlangen wird. Unter der Moderation von Stefan Schlauß, Bundesamt für Justiz, diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Expertenpanel über Neuerungen bei grenzüberschreitenden Sorgerechtsstreitigkeiten. Prof. Dr. Bettina Heiderhoff, Universität Münster, Martina Erb-Klünemann, Amtsgericht Hamm, Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Rechtsanwältin in Potsdam, Christian Höhn, Bundesamt für Justiz, und Angelika Stein, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, konnten dabei dem Publikum ihre umfangreichen Erfahrungswerte in ihren Aufgabengebieten näherbringen.

In dem zweiten Workshop wurde unter der Moderation von Dr. Hans-Holger Herrnfeld, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof a. D., die neu gegründete Europäische Staatsanwaltschaft, die zum Juni 2021 ihre Arbeit aufgenommen hat, dem strafrechtlichen Fachpublikum von Andrés Ritter, stellvertretender Europäischer Generalstaatsanwalt, Dr. Sebastian Trautmann, Delegierter Europäischer Staatsanwalt, und Dr. Anna Oehmichen, Rechtsanwältin in Berlin, vorgestellt.

Die neuen Europäischen Zivilrechtshilfeverordnungen zur Zustellung und Beweisaufnahme waren Thema des dritten Workshops. Die Europäische Kommission, vertreten durch Dr. Georg Haibach, gab zunächst einen Überblick über die Neuerungen in den Verordnungen. Die technische Umsetzung der elektronischen Übermittlung von Rechtshilfeersuchen, die in den Neufassungen der Zivilrechtshilfeverordnungen vorgesehen ist, wurde von Bärbel Kohake,

↑

v. l. n. r. Michaela Schmidt, Präsidentin des Bundesamts Veronika Keller-Engels, Abteilungsleiter des Bundesamts Stefan Schlauß, Referatsleiterin Stefanie Plötzgen-Kamradt Stefanie, Elif Ezgi Tatli

→
Veranstaltungsplakat für die Bürgerveranstaltung mit Ingo Espenschied

Bundesministerium der Justiz, und Dr. Tim Holthaus, Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, aufgegriffen. Zudem berichtete Mag. Martina Arneitz, Bezirksgericht für Handelssachen Wien, über ihre praktischen Erfahrungen mit der Beweisaufnahme per Videokonferenztechnik.

Den Höhepunkt des Fachtags bildete eine hochkarätige Podiumsdiskussion. Hochaktuelles Thema war das Verhältnis der mitgliedstaatlichen Verfassungsgerichte zum Europäischen Gerichtshof als Partner im Europäischen Gerichtsverbund. Zwischen den Podiumsteilnehmern, der Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union, Prof. Dr. Juliane Kokott, der Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Doris König, dem Präsidenten des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs, Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter sowie Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz von der Universität Bonn, entwickelte sich eine spannende Diskussion, die von der Direktorin des Walther-Schücking-Instituts, Prof. Dr. Nele Matz-Lück, geleitet wurde.

Bürgerinnen und Bürger wurden im Rahmen einer gesonderten Veranstaltung in hybrider Form in den Europäischen Tag der Justiz einbezogen. Der Publizist und Politologe Ingo Espenschied nahm interessierte Bürgerinnen und Bürger mit auf eine anschauliche multimediale Reise durch die Geschichte der Europäischen Union. Die Live-Dokumentation fand im Wissenschaftszentrum in Kiel und online über YouTube statt.

Um auch jungen Menschen europäische Grundwerte näher zu bringen und sie für die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit zu sensibilisieren, fanden zudem zwei Schülerveranstaltungen an Schulen in Kiel und Bad Oldesloe statt. Hier diskutierten Schülerinnen und Schülern anhand praxisnaher Fallgestaltungen rechtsstaatliche Fragestellungen mit Vertretern aus der Justiz.

Hintergrund

Der Europäische Tag der Justiz wurde im Jahr 2003 gemeinsam vom Europarat und der Europäischen Kommission ins Leben gerufen, um der Öffentlichkeit einen Einblick in die europäische Justiz und den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zu ermöglichen. Das Bundesamt für Justiz organisiert die zentrale deutsche Veranstaltung alljährlich, zumeist in Kooperation mit einem Bundesland. ■

Elif Tatli
Referat II 1 des Bundesamts für Justiz

DAS EUROPÄISCHE JUSTIZIELLE NETZ

Der elektronische Rechtsverkehr wird europäisch: Fortschritte in der Digitalisierung der Rechtshilfe

Die europäische Dimension der Digitalisierung des Rechtsverkehrs wurde in der Justizlandschaft lange Zeit als ein Nischenthema wahrgenommen, das kaum Berührungspunkte mit den Arbeitsprozessen im „normalen“ Justizalltag und auch kaum mit den Anstrengungen der IT-Abteilungen der Justizverwaltungen auf nationaler Ebene zu haben schien. Daran hat sich auch durch die Überarbeitung der Europäischen Beweismittel- und der Europäischen Zustellungsverordnung in Zivil- und Handelssachen und die Verabschiedung der e-CODEX-Verordnung noch nicht unmittelbar etwas geändert. Allerdings ist schon heute der technische Rahmen so weit bestimmt, dass die Digitalisierung der Abläufe ganz konkret beginnen kann. Dies ist indes nur der Auftakt für eine europäische Digitalisierungsoffensive, auf die Deutschland sich nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch vorbereiten muss.

1. Aktuelle Entwicklungen bei e-CODEX

Bei „e-CODEX“ (e-Justice Communication via Online Data Exchange; https://www.e-codex.eu/) handelt es sich um eine generische Lösung unter Einsatz von Open-Source-Softwarekomponenten und abgestimmten Datenschemata, die in oder zwischen den Mitgliedstaaten eingesetzt werden können, um verschiedene grenzüberschreitende Verfahren der Rechtshilfe („use cases“) im Bereich der Justiz digital zu unterstützen. Dabei geht es zum einen um die sichere elektronische Kommunikation von europäischen Justizbehörden untereinander, zum anderen aber auch um einen grenzüberschreitenden elektronischen Zugang zum Recht für Bürger und Unternehmen. Zur Entwicklung von e-CODEX hat Deutschland einen wichtigen Beitrag geleistet, da Nordrhein-Westfalen namens und im Auftrag der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik das ursprüngliche Entwicklungsprojekt sowie die sich anschließenden Maintenance-Projekte geleitet und über seinen Dienstleister IT.NRW auch die technische Entwicklung maßgeblich beeinflusst hat. An diesen Projekten waren internationale Konsortien in wechselnder Zusammensetzung beteiligt, wobei das „Kernteam“, bestehend aus Österreich, den Niederlanden und Frankreich, identisch blieb.

Während wichtige zentrale e-CODEX-Komponenten bislang von den aufeinander folgenden Konsortien im Rahmen von Förderprojekten entwickelt und gepflegt wurden, ist nun für das Jahr 2023 die Übergabe dieser Komponenten an die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA) in Tallinn geplant. Der Umsetzung dieses Vorhabens dient das abschließende Förderprojekt Me-CODEX III. Rechtliche Grundlage für das dauerhafte „Hosting“ durch eu-LISA ist die am 30.05.2022 verabschiedete e-CODEX-Verordnung [Verordnung (EU) 2022/850)]. Diese legt zugleich fest, auf welche Weise die Mitgliedstaaten organisatorisch Einfluss auf e-CODEX behalten und unter welchen Rahmenbedingungen e-CODEX für neue „use cases“ genutzt werden kann.

Hervorzuheben ist, dass die Kommission e-CODEX als die zukünftige Standardlösung für alle anstehenden Digitalisierungsbestrebungen bei grenzüberschreitenden, durch EU-Recht geregelten Verfahren ansieht. e-CODEX steht aber grundsätzlich auch für freiwillige bi- und multilaterale grenzüberschreitende Verfahren auch über Europa hinaus zur Verfügung.

2. Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/1784 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (EuZVO) und der Verordnung (EU) 2020/1783 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (EuBVO)

Nachdem bereits verschiedene „use cases“ ebenfalls im Rahmen europäischer Förderprojekte auf freiwilliger Basis erprobt wurden, ist ein weiterer Meilenstein die künftig europäisch verpflichtende Nutzung von e-CODEX im Rahmen der neuen EuZVO und der neuen EuBVO. Beide Verordnungen sehen einen standardmäßig digitalen „Workflow“ mit Hilfe eines „dezentralen IT-Systems“ vor. Gemäß Erwägungsgrund 10 der EuBVO bzw. 7 der EuZVO ermöglicht ein solches dezentrales System den Datenaustausch ausschließlich zwischen einem Mitgliedstaat und einem anderen, ohne dass eines der Organe der Union an diesem Austausch beteiligt ist. Als ein für diese Funktionalität konkret in Betracht kommendes System wird in den Verordnungstexten selbst e-CODEX ausdrücklich und exklusiv genannt, aber noch nicht verbindlich bestimmt.

Zur Festlegung der technischen Spezifika zur Einrichtung eines dezentralen IT-Systems sahen beide Verordnungen vielmehr übereinstimmend den Erlass von Durchführungsrechtsakten vor (Art. 25 Abs. 1 EuZVO/EuBVO). Diese wurden jedoch nicht durch die Kommission im Alleingang verabschiedet, sondern gemäß Art. 25 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 beider Verordnungen im „Ausschussverfahren“ nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (sog. Komitologie-Verfahren). Die hierzu erfolgten Verhandlungen sind mittlerweile abgeschlossen worden.

In den Durchführungsrechtsakten wird erwartungsgemäß e-CODEX als das zu verwendende dezentrale IT-System festgelegt; zudem werden beispielsweise Verfügbarkeits- und Sicherheitsanforderungen definiert.

Es sei angemerkt, dass als Vertreter Deutschlands im Ausschussverfahren jeweils ein Mitarbeiter der Landesjustizverwaltung NRW tätig war.

3. Einführung eines „eEDES“ - Projekt „EXEC II“

Auch im strafrechtlichen Bereich werden die Anwendungsfälle von e-CODEX immer konkreter. Zu nennen ist hier vorrangig das von Österreich geleitete Projekt EXEC (Electronic Xchange of e-Evidences with e-CODEX) II, an dem sich auf deutscher Seite Bayern und Nordrhein-Westfalen beteiligen. Ziel des Projektes, dem das Projekt „EXEC“ vorangegangen war, ist im Wesentlichen die Etablierung einer Anwendung zur Übermittlung und zum Empfang von Rechtshilfeersuchen und europäischen Ermittlungsanordnungen zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten (e-Evidence Digital Exchange System - eEDES). Die Software begleitet und unterstützt im Wesentlichen das Ausfüllen der bislang verpflichtend zu verwendenden Rechtshilfeformulare. Die ausgefüllten Formulare können anschließend unmittelbar über die eE¬D¬ES-Plattform versandt und entsprechende Ersuchen von anderen, teilnehmenden Mitgliedstaaten empfangen werden.

Nach dem Projektplan soll die Anwendung eEDES noch im Jahre 2022 in den Pilotstaatsanwaltschaften der teilnehmenden Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen eingerichtet sein. Hierfür wurden die Mitarbeitenden an den Pilotbehörden bereits geschult. Auch hier steht mithin die Digitalisierung der Rechtshilfe ganz konkret und unmittelbar „ante portas".

Nicht geklärt ist bislang, wie auf lange Sicht die Integration der übermittelten Daten in die deutschen elektronischen Systeme erfolgen soll. Hierzu sind noch Absprachen zwischen den Ländern erforderlich. Derzeit werden erledigte Rechtshilfeersuchen noch ausgedruckt und in Papierform veraktet, was auf Dauer nicht zufriedenstellen kann.

4. Legislativvorschlag zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in der EU

Die bisherigen Maßnahmen stellen lediglich den Auftakt zu einer großen Digitalisierungsoffensive auf europäischer Ebene dar. Nach dem Aktionsplan für die europäische E-Justiz 2019-2023, der sich derzeit in der Umsetzung befindet, plant die Europäische Kommission die Digitalisierung aller wichtigen grenzüberschreitenden Verfahren im Straf- sowie im Zivilprozessrecht. In diesem Zusammenhang hat sie in ihrem „Legislativvorschlag zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in der EU" 11 strafprozessuale und 12 Verfahren im Zivil- und Handelsbereich identifiziert, die bis zum Ende der laufenden Dekade vollständig auf einen verpflichtenden digitalen Workflow umgestellt werden sollen. Die Basis für den elektronischen grenzüberschreitenden Austausch der jeweils entsprechenden Rechtshilfeersuchen soll auch hier e-CODEX bilden. Auch für diese Anwendungsfälle plant die Kommission die Einrichtung von Webanwendungen nach dem Vorbild des eEDES, so dass sich auch hier die Frage stellen wird, wie die Verarbeitung auf nationaler Ebene ausgestaltet werden soll.

Die Absicht der Kommission ist folgerichtig und grundsätzlich zu begrüßen. Sorgenvoll stimmt allerdings der Umfang des auf die deutschen Stellen zukommenden Aufwandes. Wie die bei der Implementierung des eEDES gewonnenen Erfahrungen zeigen, verlangt jeder einzelne „use case" sorgfältige Überlegungen insbesondere dazu, ob und wie nationale e-Aktensysteme angebunden werden und wie die Architektur auf deutscher Seite, die ja die Existenz von 17 voneinander unabhängigen „Justizen" in Rechnung stellen muss, aussehen soll. Zudem sind Zustimmungen von Mitbestimmungsgremien einzuholen, Projektpläne abzustimmen und die betroffenen Mitarbeitenden zu schulen. Es ist zu betonen, dass die Kommission mit einem Abstimmungsaufwand, wie er in Deutschland auf Grund der föderalen Struktur der Justiz entsteht, nicht rechnet und ein solcher in den zeitlichen Kalkulationen nicht „eingepreist" ist.

5. Viele Stränge fließen zusammen: die „E-Justiz-Koordinierungsstelle Europa" (EKE)

Der zukünftige umfangreiche Planungs- und Abstimmungsbedarf lässt sich mit den bestehenden Koordinationsinstrumenten in den von der Kommission geplanten ehrgeizigen Zeitintervallen nicht zeitgerecht und gleichzeitig mit der nötigen Sorgfalt bewältigen. Der für die Vertretung Deutschlands nach außen zuständige Bund ist, was die Umsetzung anbetrifft, selbst kaum betroffen; die betroffenen Länder hingegen verfügen über kein Mandat, die technischen Spezifikationen eigenständig in Brüssel mitzuverhandeln, und oftmals auch nicht über die Ressourcen, den auf EU-Ebene ausgelösten Handlungsbedarf rechtzei-

tig zu erkennen und zu verarbeiten. Eine Bündelung der vorhandenen Kräfte und eine kooperative Herangehensweise zwischen Bund und Ländern in verlässlichen Strukturen sind daher dringend erforderlich, um Deutschland auf die skizzierten Herausforderungen vorzubereiten.

In Erkenntnis dieser Notwendigkeit verfolgen der Bund und die Länder gemeinsam das Ziel, eine Koordinierungsstelle einzurichten und gemeinsam zu finanzieren, die sich der geschilderten Herausforderungen im gemeinsamen Interesse des Bundes und der Länder dauerhaft annimmt. Eingerichtet werden soll die Stelle im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, wo bereits umfangreiches Knowhow insbesondere zu den Themen e-CODEX und europäische IT-Projekte aufgebaut werden konnte und Kontakte zu Ansprechpartnern bei der Europäischen Kommission etabliert sind.
Der Entwurf einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung befindet sich in der finalen Abstimmung, nachdem beim Amtscheftreffen der Justizstaatssekretäre grundsätzliche Übereinstimmung festgestellt wurde.

Die „EKE“ wird nach dem Vereinbarungsentwurf durch Beschlüsse der BLK gesteuert. Sie ist nicht dazu berufen, eigenständige Entscheidungen zu treffen, die die Länder oder den Bund binden, soll aber die Diskussionen durch Lösungsvorschläge vorstrukturieren und umgekehrt dafür sorgen, dass die Interessen von Bund und Ländern gleichermaßen in die Abstimmungsprozesse bezüglich der Durchführungsrechtsakte einfließen, indem Mitarbeitende der EKE an den entsprechenden Ausschusssitzungen mitwirken. Nicht zuletzt wird es Aufgabe der EKE sein, den nationalen e-CODEX-Zugangspunkt – denn zumindest vorläufig ist EU-seitig technisch nur ein Zugangspunkt pro Mitgliedstaat (pro „use case“) gewollt - zu betreiben bzw. durch IT.NRW betreiben zu lassen.

Die föderalen Strukturen stellen angesichts der Komplexität und Dynamik der Digitalisierungsprozesse immer wieder vor (zusätzliche) Herausforderungen. Hierauf gilt es, sich nicht nur ad hoc, sondern grundsätzlich einzustellen. Dafür bedarf es der Bereitschaft, neue Formen gelebter Bundestreue zu erproben.
Ohne (neue) Strukturen wird Deutschland bei der Justizdigitalisierung nicht Schritt halten können, ohne eine Haltung gegenseitigen Vertrauens zwischen den Ländern und dem Bund und den Geist der Kooperation werden aber auch Strukturen nichts nützen. ■

Dr. Martin Laufen
Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

DAS EUROPÄISCHE JUSTIZIELLE NETZ

Der internationale Erwachsenenschutz: Ein Zukunftsthema?

Im Zuge der demographischen Entwicklungen und einer alternden Gesellschaft treten in der gesellschaftlichen und politischen Diskussion zunehmend rechtliche Fragen auf, insbesondere zur Selbstbestimmung und Privatautonomie. Begriffe wie Patientenverfügung, Sterbehilfe und Vorsorgevollmachten sind dabei häufig anzutreffen. Menschen sind jedoch nicht nur aus altersbedingten medizinischen Gründen schutz- und unterstützungsbedürftig, sondern dies ggfs. schon Zeit ihres Lebens aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen und Behinderungen. Rechtlich handelt es sich hierbei zu einem wesentlichen Teil um Fragen des Betreuungsrechts. Dieses ist im nationalen Rahmen im Jahr 2021 in Deutschland einer umfassenden Reform unterzogen worden und tritt mit diesen Anpassungen zum 1.1.2023 in Kraft. Insbesondere die Privatautonomie und Mitwirkung/Beteiligung der betreuungsbedürftigen Personen soll damit gestärkt werden, die Betreuung auf das Mindestmaß beschränkt werden und die Qualifikationen der Betreuer gefördert werden. Dies dient insbesondere der Umsetzung von UN Konventionen in diesem Bereich und steht damit im Einklang mit aktuellen internationalen Entwicklungen auch in vielen anderen Staaten.

Im Zuge dieser Entwicklungen ist auch das internationale Erwachsenenschutzrecht verstärkt in den Fokus getreten. Dies umso mehr, als innerhalb der Europäischen Union die Mobilität, auch von schutzbedürftigen Erwachsenen, ständig steigt, selbst in Krisen- und pandemischen Zeiten. So wird etwa auch im Ruhestand ausgewandert, grenznah werden Pflegeheime im Ausland belegt, medizinische Behandlungen erfolgen im Ausland und Betreute haben dort Vermögen.

Als völkerrechtliche Vereinbarung ist im internationalen Bereich insbesondere das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen von 2000 hervorzuheben. Diesem gehört Deutschland seit 2009 neben 12 weiteren – derzeit noch ausschließlich europäischen - Staaten an. Hierzu zählen etwa Frankreich, Schweiz, Österreich, Tschechien, Belgien und Portugal.

Das Übereinkommen regelt zwischen den Vertragsstaaten umfangreich und teilweise sogar abschließend Fragen der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts, beinhaltet die gegenseitige Anerkennung von getroffenen Maßnahmen und schafft breite Grundlagen für den internationalen Austausch von Informationen über ein Netzwerk von sog. Zentralen Behörden. In Deutschland ist diese Funktion beim Bundesamt für Justiz in Bonn angesiedelt (**www.bundesjustizamt.de/erwachsenenschutz**). Wichtigste Kooperationspartner in der praktischen Arbeit des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde sind derzeit die Nachbarländer Schweiz, Frankreich, Tschechien und Österreich.

Das Haager Übereinkommen von 2000 bietet damit rechtliche Grundlagen und vielfältige Kommunikationsmöglichkeiten, um internationale Fallkonstellationen zu bewältigen. Auch angesichts der eingangs erwähnten vielfältigen nationalen Rechtsentwicklungen, der weiterhin steigenden Mobilität schutzbedürftiger Erwachsener und der damit einhergehenden Fragestellungen ist für den Herbst 2022 die erste

Spezialkommission zu dem Haager Erwachsenenschutzübereinkommen am Sitz der Haager Konferenz in Den Haag geplant. Bei dieser diplomatischen Konferenz mit offiziellen Vertretern aus Vertragsstaaten und Nicht-Vertragsstaaten, Repräsentanten aus Justiz und Anwaltschaft, Vertretern von Notaren und Berufsverbänden sowie von Interessenvertretungen sollen rechtliche Fragen erörtert und Empfehlungen erarbeitet werden.

Zur Vorbereitung wurde eine Arbeitsgruppe installiert, die etwa Dokumente zu einzelnen Fragestellungen (wie etwa gesetzlichen Vertretungsrechten und Patientenverfügungen) als Diskussionsgrundlage mit vorbereiten soll. Die Hauptaufgabe der Arbeitsgruppe besteht in der Erstellung eines Praxisleitfadens zum Übereinkommen, der bei der Spezialkommission verabschiedet werden soll und den praktischen Umgang mit dem Übereinkommen erleichtern soll.

Zeitgleich zu diesen Initiativen und Entwicklungen auf internationaler Ebene im Rahmen des bestehenden Übereinkommens ist auch die Europäische Kommission initiativ tätig geworden und hat eine erste Konsultation zu einer europäischen Regelung in diesem Themenbereich gestartet. Für die Frage einer eventuellen europäischen Regelung wird insbesondere das Verhältnis zum Haager Erwachsenenschutzübereinkommen Bedeutung haben, wobei wiederum die anstehenden Diskussionen und etwaigen Empfehlungen hierzu im Rahmen der anstehenden Spezialkommission eine Rolle spielen werden.

Angesichts fortschreitender Alterung der Gesellschaft bei hoher Mobilität dürfte dieser Bereich nicht unerhebliche Bedeutung für die betroffenen Menschen in der absehbaren Zukunft haben. ■

Christian Höhn
Referat II 3 des Bundesamts für Justiz

DAS EUROPÄISCHE JUSTIZIELLE NETZ

Das Bundesamt für Justiz als neue Zentralstelle im Rahmen der EU-Rechtshilfeverordnungen sowie als neue Zentrale Behörde im Rahmen der Haager Rechtshilfeübereinkommen

Am 1. Juli 2022 haben die Neufassungen der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung (Verordnung (EU) 2020/1783 - EuBVO) sowie der Europäischen Zustellungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/1784 - EuZVO) in ihren wesentlichen Teilen Geltung erlangt.

a) Das Bundesamt für Justiz als neue Zentralstelle

Verbunden mit dem Gesetz zur Durchführung dieser Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellung und Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen ist die Benennung des BfJ als neue Zentralstelle auf Bundesebene – neben den Zentralstellen auf Landesebene. Hierfür wurde in § 1069 und § 1074 der Zivilprozessordnung (ZPO) jeweils ein Absatz 4 eingefügt, aus dem sich die Benennung des BfJ ergibt.

Die beiden EU-Verordnungen sehen grundsätzlich den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten vor. In Deutschland eingehende Zustellungsersuchen aus dem EU-Ausland werden daher in der Regel direkt an das Amtsgericht als zustände Empfangsstelle gemäß Artikel 3 Absatz 2 EuZVO übermittelt, in dessen Bezirk das Schriftstück zugestellt werden soll. Soll ein deutsches Gericht für das Gericht eines anderen Mitgliedstaates eine Beweisaufnahme durchführen, ist ein entsprechendes Ersuchen durch das Gericht im Ausland gemäß Artikel 3 Absatz 2 EuBVO an das deutsche Amtsgericht zu übermitteln, in dessen Bezirk die Amtshandlung durchzuführen ist. Den Zentralstellen kommen daneben die flankierenden Aufgaben zu, Gerichten Auskünfte zu erteilen, nach Lösungswegen zu suchen, wenn bei einem Ersuchen Schwierigkeiten auftreten und in Ausnahmefällen Ersuchen an die für die Erledigung zuständige Stelle weiterzuleiten (Artikel 4 Absatz 1 EuBVO; Artikel 4 Absatz 1 EuZVO). Das BfJ wird daher als Zentralstelle in erster Linie unterstützend für die Gerichte in den Ländern tätig werden. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis seit Gründung des BfJ. Das BfJ übt diese unterstützende Funktion auch bereits als Bundeskontaktstelle im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen gemäß § 16a Absatz 1 EGGVG aus.

Die Benennung als Zentralstelle soll insbesondere dazu dienen, die Rolle des BfJ als zentrale Anlaufstelle im Bereich der Zivilrechtshilfe sichtbarer zu machen. Das BfJ wird in die Lage versetzt, die Interessen des Bundes, aber auch die Interessen der Landesjustiz, noch effektiver nach außen zu vertreten.

b) Das Bundesamt für Justiz als neue Zentrale Behörde

Das Gesetz sieht zudem vor, dass das BfJ im Rahmen des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens sowie des Haager Zustellungsübereinkommens künftig als Zentrale Behörde auf Bundesebene fungiert. Die Änderung soll die etablierte Stellung des BfJ bei der Lösung von Schwierigkeiten im internationalen Zivilrechtshilfeverkehr auch im Verhältnis zu den Vertragsstaaten der Rechtshilfeübereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht gesetzlich verankern. Bisher nimmt das BfJ seine Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilrechtshilfe auf Grundlage von § 2 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 3 lit. a) des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz wahr. Durch die nun erfolgte explizite Benennung als Zentrale Behörde in §§ 1 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Zustellungsübereinkommens und des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens wird das BfJ noch effektiver mit den zuständigen Stellen im Ausland zusammenarbeiten.

Gleichzeitig bleibt die bestehende Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den in den Ländern für die Rechtshilfe zuständigen Stellen auch hier – ebenso wie im Bereich der EU-Rechtshilfe – erhalten. ■

Nils Schröder
Referat II 1 des Bundesamts für Justiz

PERSONELLES

Neue Ansprechpartnerin bei der Landeskontaktstelle Baden-Württemberg

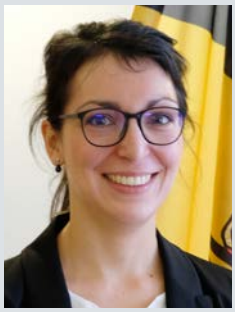

Zum Jahreswechsel hat es bei der Landeskontaktstelle Baden-Württemberg einen Personalwechsel gegeben. Ansprechpartnerin ist nunmehr Kathrin Legner. Nach Stationen beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd und der Staatsanwaltschaft Ellwangen war sie zuletzt als Zivilrichterin beim Landgericht Ellwangen tätig und ist seit dem 1. Januar 2022 an das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg abgeordnet.

Neue Ansprechpartnerin bei der Landeskontaktstelle Rheinland-Pfalz

Ansprechpartnerin bei der Kontaktstelle des Landes Rheinland-Pfalz ist Eva Fassel als Nachfolgerin von Eva Schmitt. Sie war zuletzt am Landgericht Mainz tätig und betreut neben der EJN Kontaktstelle den Bereich der Rechtshilfe für das Ministerium der Justiz und hat weitere Zuständigkeiten im Bereich des Zivilrechts.

Neue Ansprechpartnerin bei der Landeskontaktstelle Saarland

Zum Juni 2022 hat es bei der Landeskontaktstelle des Saarlandes im Ministerium der Justiz einen Personalwechsel gegeben. Ansprechpartnerin bei der Kontaktstelle ist nunmehr Anja Klein. Nach ihrem Jurastudium und Referendariat im Saarland begann sie 2015 ihre Tätigkeit als Staatsanwältin in Saarbrücken.

Impressum:

Herausgeber:
Bundesamt für Justiz
53094 Bonn

Gestaltung:
Sachgebiet PrÖA
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion:
Referat II 1
Bundeskontaktstelle im Europäischen Justiziellen Netz
für Zivil- und Handelssachen

Bildnachweise:
Seite 2 © Bundesamt für Justiz
Seite 9 © Sabine van Erp / Pixabay